

Beratung und Betreuung

Das Regierungspräsidium Gießen und die sechs Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales verfügen über ein gut geschultes Team aus Pflegefachkräften, Sozialarbeitern/ Sozialpädagogen, Verwaltungsfachleuten und Juristen.

Die hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht ist dadurch in der Lage, die Einrichtungen der Alten- und Behindertenpflege in allen Fragen qualifiziert zu beraten.



Beratung vor Überwachung

Eine konsequente Überwachung stellt sicher, dass Mängel möglichst umgehend abgestellt werden können. Bewohner einer Einrichtung, Patienten eines ambulanten Pflegedienstes, deren Angehörige oder Beschäftigte haben mit der Betreuungs- und Pflegeaufsicht verlässliche Partner an ihrer Seite.

Einrichtungen, die dem Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) unterliegen, müssen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Bei festgestellten Mängeln führt die Aufsichtsbehörde mit dem Betreiber der betroffenen Einrichtung ein Beratungsgespräch. Hierbei gilt der Grundsatz „Beratung vor Anordnung“. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigten, dass sich Verbesserungen durch fachkompetente Beratung effektiv und zielorientiert erreichen lassen. Hiervon profitieren alle.

HAVS Darmstadt

Schottener Weg 3, 64289 Darmstadt
Telefon 06151 738-0, Fax 06151 738-236
E-Mail: HGBP@havs-dar.hessen.de
zuständig für: Stadt Darmstadt, Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau und Odenwaldkreis

HAVS Frankfurt am Main

Walter-Möller-Platz 1, 60439 Frankfurt/M.
Telefon 069 1567-1, Fax 0611 32764-4879
E-Mail: HGBP@havs-fra.hessen.de
zuständig für: Städte Frankfurt und Offenbach, Landkreis Offenbach und den Hochtaunuskreis

HAVS Fulda

Washingtonallee 2, 36041 Fulda
Telefon 0661 6207-0, Fax 0611 32764-4921
E-Mail: HGBP@havs-ful.hessen.de
zuständig für: Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg und den Main-Kinzig-Kreis

HAVS Gießen

Südanlage 14a, 35390 Gießen
Telefon 0641 7936-254, Fax 0641 7936-270
E-Mail: HGBP@havs-gie.hessen.de
zuständig für: Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf, den Lahn-Dill-Kreis, Vogelsbergkreis, Wetteraukreis

HAVS Kassel

Mündener Straße 4, 34123 Kassel
Telefon 0561 2099-0, Fax 0561 2099-541
E-Mail: HGBP@havs-kas.hessen.de
zuständig für: Stadt Kassel, Landkreise Kassel, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis

HAVS Wiesbaden

Mainzer Str. 35/Eingang Lessingstr., 65185 Wiesbaden
Telefon 0611 7157-0, Fax 0611 7157-4321
E-Mail: HGBP@havs-wie.hessen.de
zuständig für: Stadt Wiesbaden, Landkreis Limburg-Weilburg, den Rheingau-Taunus-Kreis und Main-Taunus-Kreis

Weitergehende Informationen finden Sie auch unter
Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht
www.rp-giessen.de

Regierungspräsidium
Gießen



Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht



Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 62
Betreuungs- und Pflegeaufsicht
Postfach 10 08 51
35338 Gießen

Telefon: 0641 303-0
Fax: 0611 32764-4062
E-Mail: HGBP@rpgi.hessen.de

www.rp-giessen.de
www.facebook.com/rp.giessen



Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen

Das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) ist aus dem Jahr 2012 und wurde zuletzt in 2017 neu gefasst. Es löste das seit 1975 gültige Bundesheimgesetz ab.

Die Bezeichnung „Heim“ wird nicht mehr verwandt. Das Gesetz kennt nur noch den Begriff der Einrichtung - egal ob ambulant oder stationär.

Wesentliche Ziele des Gesetzes sind

- die Würde betreuungs- und pflegebedürftiger Menschen zu schützen,
- ihre körperliche und seelische Gesundheit zu bewahren und ihre Selbständigkeit und Selbstbestimmung zu wahren und zu fördern.

Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen, ambulante Dienste

In Deutschland herrscht vielfach Skepsis gegenüber Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten. Durch das HGBP soll diesen Vorbehalten entgegen gewirkt werden. Daher muss jeder, der eine Einrichtung betreiben möchte, gegenüber der Aufsichtsbehörde darlegen, dass die gesetzlichen Anforderungen jederzeit vollständig erfüllt werden.



Leben in einer Betreuungs-/ Pflegeeinrichtung

Das Leben in einer Betreuungs- und/oder Pflegeeinrichtung ist eine gesellschaftlich notwendige Alternative zur Betreuung in der Familie geworden. Zurzeit haben etwa vier bis fünf Prozent der pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen dort ihr Zuhause.

Über 2.300 Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe in Hessen

Unter der Bezeichnung Altenwohnheime, Altenheime, (Alten-) Pflegeheime und Heime für Menschen mit Behinderung, werden rund 90.000 Plätze angeboten. Mit mehr als 68.000 Plätzen richtet sich ein Großteil dieses Angebots an pflegebedürftige Menschen. Insgesamt ist das Angebot breit gefächert: Neben 808 Einrichtungen für pflegebedürftige volljährige Personen stehen 22 Kurzzeiteinrichtungen, 220 Tagespflegeeinrichtungen, 1 Nachtpflegeeinrichtung und 22 stationäre Hospize zur Verfügung (Stand 2018).

Einrichtungsbeiräte

Jede vollstationäre Einrichtung ist gesetzlich verpflichtet, einen Einrichtungsbeirat zu wählen. Dieser hat die Aufgabe, die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen.

Bei der Wahrnehmung dieser verantwortungsvollen Aufgabe werden die Einrichtungsbeiräte durch Schulungs- und Beratungsangebote des RP Gießen sowie der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales unterstützt.

Leben zu Hause mit Pflegebedarf

Über 1.100 ambulante Pflegedienste

Viele betreuungs- und pflegebedürftige Menschen möchten so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden wohnen bleiben. Dabei unterstützen sie aktuell 1.100 ambulante Pflegedienste in Hessen (Stand 2018).

Weiterentwicklung

Durch das HGBP und die fachliche Beratung der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht wird neben vielen anderen Aufgaben, auch die Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsformen konstruktiv begleitet.

Hierbei handelt es sich z. B. um Hausgemeinschaften für demenziell erkrankte Menschen oder spezielle Betreuungskonzepte für Menschen mit Behinderung.

Überwachung

Alle hessischen Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe mit Angeboten für erwachsene Menschen werden von der örtlich zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht bei den Ämtern für Versorgung und Soziales regelmäßig durch Prüfungen überwacht.

Dies gilt sowohl für stationäre als auch ambulante Einrichtungen. Diese Prüfungen finden grundsätzlich unangemeldet statt.

